



observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers  
schweizerische beobachtungsstelle für asyl- und ausländerrecht  
osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri

## NEWSLETTER

### Erschwerte Arbeitssuche

Bereits vor zwei Jahren machte die SBAA in der Newsletter Ausgabe vom September 2012 darauf aufmerksam, dass die Kantone aufgrund der irregulären Einreise, Asylsuchende strafrechtlich verfolgen und verurteilen. Dies verletzt die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und missachtet die Empfehlungen des UNHCR. Denn Art. 31 GFK verbietet die Bestrafung von Flüchtlingen, die unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht sind; vorausgesetzt, dass sie sich unverzüglich bei den Behörden melden. Dennoch erhalten die betroffenen Personen durch die Verurteilung einen Eintrag ins Strafregister, welcher erst nach zehn Jahren von Amtes wegen gelöscht wird. Für Personen, welche in der Schweiz Asyl erhalten, stellt dieser Eintrag ein grosses Hindernis für den Einstieg in die Arbeitswelt dar.

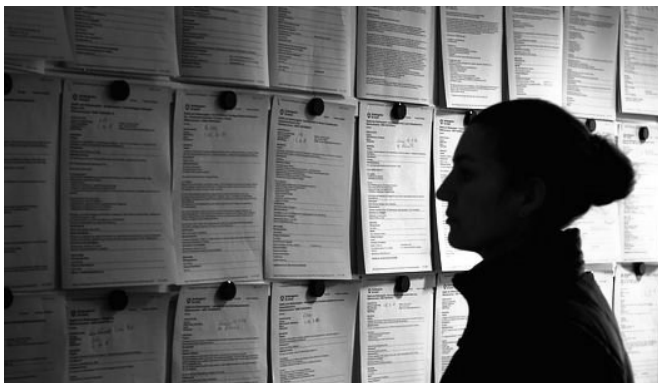
#### Keine vorzeitige Löschung

Als Beispiel die Geschichte einer Frau, die in der Schweiz Asyl ersuchte. Sie erhielt eine vorläufige Aufnahme. Obwohl sie durch ihre Heirat mit einem EU-Bürger Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung hat, hat sie diese bis heute nicht erhalten. Als sie nach über einem Jahr eine Arbeitsstelle als Reinigungskraft erhielt, wurde sie nach zwei Stunden wieder freigestellt. Der Arbeitgeber hat ihren Strafregisterauszug geprüft und festgestellt, dass sie einen Eintrag – aufgrund der irregulären Einreise – hatte. Wegen der Sicherheitsbestimmungen kann der Arbeitgeber die Frau weder bei einer Bank, noch bei einer Versicherungsgesellschaft oder in ähnlichen Unternehmen einsetzen. Die Möglichkeiten für die betroffene Frau sind beschränkt, denn eine vorzeitige Löschung des Eintrages ist von Gesetzes wegen nicht vorgesehen und der Bundesrat ist

der Ansicht, dass eine Strafverfolgung die Genfer Flüchtlingskonvention nicht verletzt (Antwort auf parl. Anfrage von Barbara Schmid-Federer, NR.12.1005).

#### Umdenken ist gefordert!

Die Lösung des Problems liegt wie so oft beim Parlament respektive bei den Strafverfolgungsbehörden. Einerseits kann das Parlament den Straftatbestand der irregulären Einreise «abschaffen», andererseits könnten die Strafverfolgungsbehörden von einer Bestrafung absehen. Geht man vom Grundsatz aus, dass Integration Fördern und Fordern heisst, bedeutet dies, dass der Staat auch verpflichtet ist, so wenige Hindernisse wie möglich in den Weg zu legen. Denn der



Symbolbild © Alexander Hassenstein, Getty Images

Vorwurf von ungenügenden Integrationsbemühungen, insbesondere bei der Suche nach Arbeit, wird sehr schnell erhoben. Die Schweiz ist jedoch verpflichtet Personen aktiv bei ihrer Integration zu unterstützen. Und dazu gehört auch ein Umdenken bei der systematischen Strafverfolgung von Asylsuchenden, welche die Schweiz um Schutz ersuchen. Oder anders ausgedrückt: weshalb darf der Staat Flüchtlingen mangelnden Integrations- und Arbeitswillen vorwerfen, wenn er gleichzeitig die strafrechtliche Verfolgung aufrecht erhält und damit Hindernisse für den Einstieg in die Arbeitswelt schafft?

Stefanie Kurt, ehem. Geschäftsleiterin

Liebe Leserinnen und lieber Leser

«Dublin» sieht vor, dass jene Staaten das Asylverfahren durchführen, welche die Asylsuchenden als erste betreten haben. Wer ein zweites Asylgesuch in einem anderen Land stellen will, wird umgehend in das Erstasyland zurückgeschickt – in der Regel Italien, Spanien, Portugal, früher auch Griechenland. Ohne viel Federlesen, auch wenn die Menschen- oder Kinderrechte verletzt werden, packt man die Ungerufenen in Flugzeuge oder Züge, bei «drohender Fluchtgefahr» werden die Menschen in Ausschaffungshaft genommen: Ausschaffungen sind oft Dramen!

Eine Frau kommt in Ausschaffungshaft. Ihr 19 Monate altes Kind wird ohne Mutter in ein Kinderheim gebracht. Die Nationale Kommission gegen Folter verurteilt diesen Entscheid. Die Verantwortliche des Berner Migrationsdienstes nennt das Vorgehen ihrer Behörde «rechtskonform». Menschenrechte...Kinderrechte! Eine syrische Familie wird aus der Schweiz nach Italien ausgeschafft. Die Frau verliert ihr ungeborenes Kind. Das Kind ist tot, begraben auf dem Friedhof von Domodossola. Italien droht der Schweiz mit Klage, wegen unterlassener Hilfeleistung. Das Verfahren in der Schweiz wird rasch eingestellt. Niemand ist schuld – das ist praktischer so!

Seit Beginn des Jahres sind 80'000 neue Flüchtlinge im Süden angekommen. Italien winkt sie durch, sein Fassungsvermögen von hungernden, hoffenden und verzweifelten Menschen ist erschöpft. Es gibt keinen Platz mehr, keine Fürsorge, keine Unterstützung. Italien wird für sein Verhalten kritisiert, es erfülle die Dubliner-Verträge nicht, die ein Burden-sharing, eine Lasten Verteilung vorsehen unter den Ländern Europas. Das funktioniert jedoch nicht, die Last tragen vor allem die Krisenländer im Süden. Der Bundesrat will Dublin neu verhandeln, die Lasten gerechter verteilen. Das wird schwierig, denn die Länder im Norden, auch die Schweiz, fahren gut mit Dublin. Wie wäre es, wenn die Schweiz eine gerechtere Lastenverteilung auf freiwilliger Basis machen würde?

Ruth-Gaby Vermot, Präsidentin

## Sozialhilfestopp führt zur...

Sozialhilfeleistungen erhalten nur diejenigen Personen, welche ihren Lebensunterhalt nicht selbständig bestreiten können. Asylsuchende, welche ihre Heimat verlassen haben, kommen oft ohne finanzielle Absicherung in die Schweiz und benötigen entsprechende Unterstützung. Gleichzeitig besteht aber eine Rückerstattungspflicht. Die bezogenen Leistungen, wie Sozialhilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten müssen von den Asylsuchenden zurückbezahlt werden. Deshalb werden Asylsuchenden bereits bei der Einreise Vermögenswerte und Bargeld bis 15'000 Franken abgenommen. Sofern die asylsuchende Person einer Erwerbstätigkeit nachgeht, gehen 10% des Einkommens an den Bund. Diese Pflicht zur Rückerstattung besteht während 10 Jahren bzw. bis zu einem Betrag von 15'000 Franken.

Im dokumentierten Fall 221 der SBAA wurden «Luca» und seiner Familie bei der Einreise knapp 20'000 Franken abgenommen, Geld, welches ihnen bei einer Ausreise innerhalb 7 Monaten zurückerstattet würde. Doch ein Asylverfahren dauert meist länger als ein paar Monate, so haben auch «Luca» und seine Familie das Geld nicht wieder erhalten. Es ist Geld das er von einem Freund ausgeliehen hat und er eigentlich zurückzahlen müsste.

### ...minimalen Nothilfe

Durch den Sozialhilfestopp, erhalten Personen mit einem negativen Asylentscheid und gleichzeitiger Wegweisung aus der Schweiz nur noch Nothilfe. Die gleiche Regelung gilt auch für Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid. Zwischenzeitlich wurde im nationalen Parlament sogar gefordert, dass die Nothilfe auf alle Asylsuchende ausgedehnt werden soll. Neu erhalten auch Personen mit einem rechtskräftigen Asyl- und Wegweisungsentscheid, die innerhalb von 5 Jahren ein neues Asylgesuch stellen, Nothilfe. Ebenfalls stellt das Asylgesetz klar, dass die Unterstützung durch die Nothilfe nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen zu erbringen

ist. Für «Luca» und seine Familie bedeutet dies, dass wenn ihre Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht abgelehnt wird, sie nur noch das Notwendigste erhalten: Nahrung und Hygiene in Form von Sach-, Geldleistungen oder Gutscheinen, eine einfache Unterkunft und medizinische Notfallversorgung.

### Auch Kinder sind betroffen

Die UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) verpflichtet die Schweiz jedoch, die



«Fünf vor Zwölf» Symbolbild © Rita Gäbel, pixelio.de

Rechte von Kindern auf Schulbesuch, Ausbildung, gesunde Ernährung und eine angemessene Entwicklung zu schützen. Im Jahr 2012 lebten 2363 Kinder, davon 24 unbegleitete minderjährige Asylsuchende in der Nothilfe. Die durchschnittliche Bezugsdauer von Nothilfe für Kinder und Jugendliche lag zwischen dem 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012 bei rund sieben Monaten. Die längste Bezugsdauer betrug knapp 5 Jahre. Kinder und Jugendliche in der Nothilfe haben aber nur einen begrenzten Zugang zu medizinischer Versorgung und zu schulischer und beruflicher Ausbildung. Ihren Bedürfnissen wird oft nicht Rechnung getragen.

Eine Motion, welche einen Massnahmenkatalog für Kinder und Jugendliche, die länger als sechs Monate in den Nothilfestrukturen leben, wurde vom Bundesrat abgelehnt (Motion 14.3138 von Nationalrätin Barbara Schmid-Federer). Er verweist darauf, dass entsprechende Massnahmen in den Kompetenzen der Kantone liegen. Zwar ist das Asylwesen grundsätzlich Sache des Bundes, jedoch sind die Kanton in den Vollzug und die Um-

setzung involviert und haben einen entsprechenden Spielraum. Die Berner Grossrätin Ursula Marti hat im März 2014 eine entsprechende Interpellation, analog des Vorstoss von Barbara Schmid-Federer, im Grossen Rat im Kanton Bern eingereicht (Interpellation 084-2014).

### Zermürbungsstrategie ist wirkungslos

Bereits im Jahr 2011 lancierte die SBAA gemeinsam mit Amnesty International, Solidarité sans frontières und der Schweizerischen Flüchtlingshilfe die Kampagne «Nothilferegime – eine Sackgasse für alle». Die damalige Petition – unterschrieben von über 20'000 Personen – verlangte, dass das System der Nothilfe grundsätzlich überdacht werden muss. Bis heute hat sich nichts verändert. Mit der Nothilfe sollen die betroffenen Personen gezwungen werden, die Schweiz zu verlassen. Eine entsprechende Wirkung konnte bis jetzt nicht nachgewiesen werden. Im Juni 2012 sprach das Bundesamt für Migration davon, dass jeweils knapp die Hälfte der betroffenen Asylsuchenden tatsächlich Nothilfe bezogen hat. Kontrolliert ausgereist sind dabei zwischen 12% und 17% der NothilfebezüglerInnen. Obwohl unter Nothilfe eine Überbrückungshilfe von kurzer Dauer verstanden wird, nimmt die Zahl von LangzeitnothilfebezüglerInnen stetig zu. Diese prekären Bedingungen haben jedoch für die betroffenen Menschen gravierende psychische und physische Auswirkungen. (sk/vs)

## KONTAKTADRESSEN

**Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA)**  
Geschäftsstelle  
Maulbeerstrasse 14, 3011 Bern  
Tel. 031 381 45 40  
info@beobachtungsstelle.ch  
sekretariat@beobachtungsstelle.ch  
www.beobachtungsstelle.ch

**Observatoire romand du droit d'asile et des étrangers**  
Case postale 270, 1211 Genève 8  
Tel. 022 310 57 30  
info@odae-romand.ch  
www.odae-romand.ch

**Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Ostschweiz**  
Fidesstrasse 1, 9000 St. Gallen  
Tel. 071 244 68 09  
ostschweiz@beobachtungsstelle.ch  
www.beobachtungsstelle-rds.ch

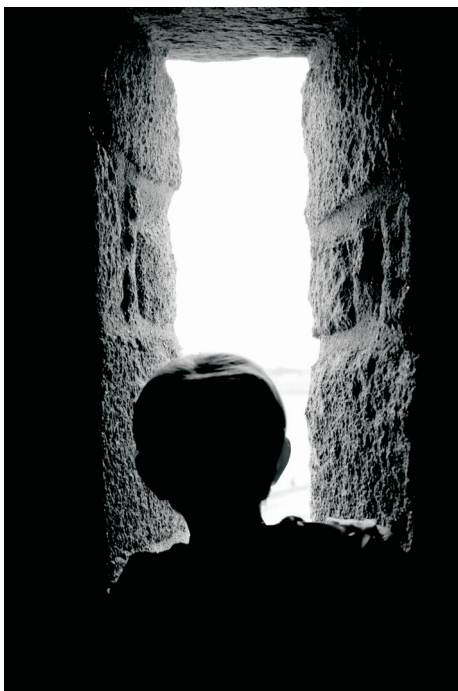
## Eine Berufsausbildung für UMA

**G**rundsätzlich dürfen Asylsuchende nach 3 Monaten einer Erwerbstätigkeit nachgehen. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Suche nach Arbeit mit hohen Hürden verbunden ist. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) trifft es dabei besonders hart, denn der Zugang zu einer beruflichen Ausbildung ist sehr schwierig. Nach dem 16. Geburtstag unterstehen UMA nicht mehr der obligatorischen Schulpflicht und je nach Kanton stehen ihnen keine Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung. Denn der Bund beteiligt sich kaum an der Finanzierung solcher Integrationsmassnahmen. Zudem werden im Moment entsprechende Programme vermehrt durch kantonale Sparmassnahmen aufgehoben. Der Kanton Aargau beispielsweise, reduzierte aufgrund von Sparmassnahmen die Integrations- und Ausbildungsangebote für UMA auf ein Minimum. Umso mehr sind Jugendliche darauf angewiesen alternativ eine Lehrstelle oder einen Ausbildungsplatz zu erhalten.

### Verbaute Zukunftschancen

Viele UMA verfügen lediglich über eine vorläufige Aufnahme, welche zusätzlich problematisch für die Stellensuche ist. Denn eine vorläufige Aufnahme bedeutet, dass die Situation der Betroffenen regelmässig überprüft wird und jederzeit eine Wegweisung erfolgen kann. Lehrbetriebe haben dafür oft kein Verständnis, müssen sie doch annehmen, dass die Jugendlichen mit einer vorläufigen Aufnahme ihre Lehre nicht beenden können. Realität ist jedoch, dass Personen mit einer vorläufigen Aufnahme durchschnittlich mehr als 7 Jahre in der Schweiz bleiben.

UMA, die noch im Asylverfahren sind, trifft die Regelung am härtesten. Mit einem N Ausweis können sie nur erschwert eine Ausbildungsstelle antreten.



«Ausblick / Zukunft» Symbolbild  
© Dietrich Schneider, pixelio.de

Viele Kinder und Jugendliche, die in die Schweiz flüchten, warten bis zu 5 Jahre auf einen Asylentscheid. Jahre in denen sie keine Möglichkeit haben, einen Beruf zu erlernen oder sich weiterzubilden. Der dokumentierte Fall zeigt dies deutlich. «Aziz» erhielt die grosse Chance einer Ausbildung in einem Lehrbetrieb zu beginnen, jedoch kann er aufgrund des hängigen Asylverfahrens diese nicht antreten.

### Ein kindgerechtes Asylverfahren

Die Schweiz ist gemäss der Kinderrechtskonvention verpflichtet die Rechte von inländischen und ausländischen Kindern und Jugendlichen gleichermaßen zu respektieren und das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt zu stellen. Der Fall von «Aziz» zeigt exemplarisch, dass das schweizerische Asylverfahren diesem

Umstand nicht Rechnung trägt. Gleichzeitig verhindern die Sparmassnahmen der Kantone, dass UMA während dem Asylverfahren von Integrations- und Ausbildungsmöglichkeiten profitieren.

Schnelle Asylverfahren, die Möglichkeiten eine berufliche Ausbildung zu machen, Zukunftsperspektiven zu schaffen und einen strukturierten Alltag zu leben ist unabdingbar für das Wohl von UMA.

Seit Februar 2014 sind gemäss Asylgesetz die Asylgesuche von UMA prioritär zu behandeln. Inwiefern dies umgesetzt wird, bleibt abzuwarten.

Im November wird die SBAA ihren Fachbericht zur Situation von UMA in der Schweiz veröffentlichen. Der Fokus liegt dabei auf der kantonalen Unterkunft- und Betreuungssituation für UMA, den Schul- und Bildungsmöglichkeiten sowie der Schwierigkeit einer Rückkehr in ihre Heimat. (vs)

### 14-Jähriger wartet 3 ½- Jahre auf seinen Asylentscheid

Der 14-jährige «Aziz» musste mit seiner Familie aus Afghanistan fliehen, weil sein Vater Probleme mit der dortigen Mafia hatte. Auf der Flucht wurde er von seiner Familie getrennt und reiste alleine in die Schweiz ein. Weil «Aziz» keine Identitätspapiere vorlegen konnte, wurde eine Handknochenanalyse durchgeführt. Diese widerlegte sein Alter jedoch nicht. 3 ½- Jahre später hat das BFM immer noch nicht über das Asylgesuch von «Aziz» entschieden.

«Aziz» hat unterdessen die Möglichkeit erhalten im Betrieb, bei welchem er zurzeit eine Vorlehre absolviert, eine Lehre zu beginnen. Doch dafür braucht er Gewissheit, ob sein Asylentscheid gutgeheissen wird. Erst nach knapp 4 Jahre und mehreren Anfragen sowie Rechtsverzögerungsbeschwerden, erhielt «Aziz» den Entscheid auf sein Asylgesuch. Er darf vorläufig in der Schweiz bleiben und mit seiner Lehre beginnen. (vs)

*Dieser Fall wurde von der Schweizerischen Beobachtungsstelle dokumentiert (Fall 259)*

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht braucht Ihre Unterstützung!

- ▶ Werden Sie Mitglied
- ▶ Unterstützen Sie uns mit einer Spende
- ▶ Haben Sie Informationen von konkreten Fällen?  
Melden Sie dies bitte einer regionalen Beobachtungsstelle oder direkt nach Bern an die Geschäftsstelle.

Herzlichen Dank!

PC: 60-262690-6, SBAA Bern

## Alles Gute, Stefanie!

*Nach 2 Jahren wandert Stefanie Kurt, unsere umsichtige, strategisch-wirblige und effiziente Geschäftsleiterin der SBAA beruflich weiter. Leider, leider – wir lassen sie nur ungern gehen!*

*Stefanie hat viel bewegt, ihre Fachberichte zu den Themen «Bewilligungsentzug bei Sozialhilfebezug», die Neuauflage von «Kinderrechte und die Anwendung der Migrationsgesetzgebung in der Schweiz», «Heirat und Migration» ein Bericht zu den migrationsrechtlichen Hürden für binationale Paare, waren für die Medien und die Öffentlichkeit wichtige Dokumente. Im November erscheint ausserdem der Fachbericht zu «Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende», ein Thema, das sehr aktuell ist.*

*Stefanie professionalisierte das Lobbying auf nationaler und zum Teil auch kantonaler Ebene. Die National- und Ständeräte erhielten pünktlich zum Sessionsbeginn den Par-Letter mit Hinweisen auf Themen im Asyl- und Migrationsbereich, die in der laufenden Session «zu reden» gaben. Sie unterstützte verschiedene ParlamentarierInnen beim Verfassen von Vorstössen. Ein Beispiel ist der «Massnahmekatalog für Kinder und Jugendliche, die sich länger als 6 Monate in den Nothilfstrukturen befinden».*

*Zu Stefanies Pflichtenheft gehörten auch Stellungnahmen, Vorträge und die Teilnahme an Vernehmlassungen im Asyl- und Migrationsbereich. Sie verfasste Medienmitteilungen, beriet Medienleute und gab Interviews.*

*Fundraising ist schwierig und mühsam – aber eben auch überlebensnotwendig für die SBAA. Stefanie, die zwar lieber schreibt und Zusammenhänge aufzeigt, packte diese Aufgabe systematisch an, recherchierte gründlich und hat die SBAA und ihre Arbeit bei verschiedenen Stiftungen und Donors gut positioniert.*

*Stefanie ist die geborene Forscherin, sie geht an das National Center of Competence in Research – The Migration-Mobility Nexus der Universität Neuenburg, wo sie sich Ihrer Doktorarbeit widmen wird. Wir bedauern den Weggang von Stefanie Kurt und bedanken uns sehr herzlich bei ihr für ihr differenziertes und kluges Engagement. Asyl und Migration ist ihr nicht nur ein Forschungs- sondern auch ein Herzensanliegen.*

## Herzlich willkommen...

*Gleichzeitig begrüssen wir die neue Geschäftsleiterin Nathalie Poehn, die ihre Arbeit am 1. September aufnimmt. Sie hat einen Master of Arts in human rights. Sie arbeitet seit zwei Jahren als Hilfswerksvertreterin bei Befragungen von Asylsuchenden beim BFM. Sie war freiwillige Mitarbeiterin bei UN WOMEN im nationalen Komitee, wo sie Projekte betreut und die Kampagnenarbeit leitete. Als Assistentin der Geschäftsleitung von SOS Rassismus war sie in der Rechtsberatung tätig und betreute das Fundraising. Nathalie Poehn ist Vizepräsidentin der Initiative «Weltethos Schweiz», sie koordiniert die Arbeit der MitarbeiterInnen und ist als Redaktionsmitglied mitverantwortlich für die stiftungseigenen Publikationen.*

*Nathalie Poehn hat den Vorstand durch ihre kommunikative Art und ihre vielfältigen Erfahrungen überzeugt. Mit ihr gewinnt die SBAA erneut eine umsichtige und fachkompetente Geschäftsleiterin.*

*Ruth Gaby Vermot, Präsidentin*

### IMPRESSUM

#### Herausgeberin:

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA)  
Maulbeerstrasse 14, 3011 Bern

**Redaktion:** Stefanie Kurt

**Autorinnen:** Vera Strickler (vs)  
Stefanie Kurt (sk)

**Gestaltung:** Franca Hirt

**Lektorin:** Nathalie Poehn (np)

#### Abonnenten Service:

Der Newsletter kann kostenlos abonniert werden unter: [www.beobachtungsstelle.ch](http://www.beobachtungsstelle.ch)

oder senden Sie eine E-Mail an:  
[sekretariat@beobachtungsstelle.ch](mailto:sekretariat@beobachtungsstelle.ch)

Auflage: 2400 Exemplare Deutsch/Französisch  
Erscheint zweimal jährlich.

**PC: 60-262690-6 SBAA, 3011 Bern**

### Ein Asylverfahren mit zwei Geschwindigkeiten

Am 20. Mai 2014 erschien der zweite gemeinsame Fachbericht «Asile à deux vitesses» der drei Beobachtungsstellen. Anhand von 13 Falldokumentationen wird deutlich, dass diejenigen Asylgesuche von Personen schneller entschieden werden, bei denen eine Rückkehr möglich ist, als diejenigen bei denen die Schutznotwendigkeit komplex oder offensichtlich ist.

Die Falldokumentationen zeigen, dass Asylsuchende teilweise mehrere Jahre auf einen Asylentscheid warten müssen. Während dieser Zeit haben sie keinen Zugang zu Integrationsmassnahmen und kein Recht auf Familiennachzug. Wenn dann noch Jahre zwischen der ersten Befragung und den Asylanörungen vergehen, ist es gerade bei verletzlichen Personen, wie Kindern, Jugendlichen oder psychisch kranken Menschen, plausibel, wenn Widersprüche und Abweichungen in ihren Erzählungen entstehen. Diese Lücken werden dann oft beim Asylentscheid zu Ungunsten der Betroffenen ausgelegt, obwohl die zeitlichen Verzögerungen durch die Behörden verursacht wurden.

Nach einer langen Wartezeit ist der Schock eines negativen Asylentscheidens enorm. Von einem Tag zum anderen finden sich diese Menschen in den Nothilfstrukturen wieder und sind mit einer erneuten Entwurzelung konfrontiert. Zwar gibt es bei sehr guten Integrationsleistungen die Möglichkeit ein Härtefallgesuch zu stellen, jedoch wurden auch diese auf den 1. Februar 2014 verschärft. Neu können SozialhilfeempfängerInnen keine Aufenthaltsbewilligung mehr aus humanitären Gründen erhalten.

Schnellere erstinstanzliche Entscheide sowie die automatische Gewährung einer Aufenthaltsbewilligung ungeachtet des Ausgangs, wenn das Asylverfahren eine gewisse Dauer überschritten hat, sind mögliche Handlungsoptionen. Auch eine Entschädigung für den erlittenen Schaden ist eine Möglichkeit, dann nämlich, wenn eine Rechtsverweigerung festgestellt wird oder wenn ein erstinstanzlicher Entscheid nicht innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Vorbereitungsphase und nach der Zuweisung an einen Kanton erfolgt ist. Auch Asylsuchende haben Rechte! (sk)